

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Band: 44 (1988)
Heft: 1

Rubrik: Vermischtes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vermischtes

Ein dreisprachiges Namenbuch

Anlässlich der Preisverleihung an Kulturschaffende sprach die Regierung des Kantons Graubünden dem Zürcher Romanisten *Prof. Konrad Huber* (Meilen ZH) Dank und Anerkennung für dessen „*Rhätisches Namensbuch*“ aus.

Der 1986 erschienene dritte Band enthält die vom 5. Jahrhundert bis um 1800 in Urkunden überlieferten Personennamen, und zwar in allen drei bündnerischen Landessprachen: Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch. Das Werk deckt eine Fülle von Zusammenhängen auf und ist ohne Zweifel eine Pionierleistung. P. W.

In eigener Sache

Beitragseinzug

Wir machen die in der Schweiz wohnenden und direkt dem DSSV angeschlossenen Mitglieder wie auch die inländischen Bezieher unserer Zeitschrift erneut darauf aufmerksam, daß wir keine Rechnungen mehr verschicken. An deren Stelle geht ihnen wie bereits vergangenes Jahr ein *Zahlschein* zu, mit dem sie den Betrag auf unser Konto bei der Schweiz. Kreditanstalt in Zug überweisen können.

Wir danken jetzt schon für den Gang zum Postamt oder den Auftrag an das Scheckamt. Wer seinen Beitrag noch etwas aufrundet, ist unseres ganz besonderen Dankes gewiß! ck.

Mitgliedschaft

Satzungsänderung

Um einerseits der Kostenentwicklung und andererseits den Gepflogenheiten der Zeit Rechnung zu tragen, wird den Mitgliedern die *Streichung* des dritten Satzes in Artikel 14 unserer Satzungen aus dem Jahr 1974 vorgeschlagen; er lautet: „*Ein einmaliger Beitrag von mindestens zweihundert Franken verschafft die lebenslängliche Mitgliedschaft.*“

Der damalige Jahresbeitrag war 16 Fr., nicht 36 Fr. wie seit 1985 und wahrscheinlich mehr vom kommenden Jahr an, wenn die Hauptversammlung dem Antrag des Vorstandes zustimmt. ck.